

**Notgesetz
zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für die Rechnungsjahre
2007/2008**

Vom 2. Februar 2007

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt aufgrund von § 100 der Verfassung das folgende Notgesetz, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2007/2008 vom 18. November 2006 wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer Paragraph 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Die zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer getroffenen Regelungen gelten zur Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG sinngemäß.“

§ 2

Die Änderung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Stellen rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 2. Februar 2007
(7512-08)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
In Thüringen

gez. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Anlage

Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2007/2008